

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Tehag Deutschland GmbH

(Stand: 01.01.2018)

Allgemeines

Die folgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil für alle Aufträge, Lieferungen, Leistungen, sowie Nebenleistungen, die die Tehag Deutschland GmbH annimmt, bestätigt und/oder ausführt. Insbesondere gelten diese Bedingungen für Verträge über den Verkauf / die Lieferung beweglicher Sachen, ungeachtet dessen, ob diese von uns selbst gefertigt oder bei Vorlieferanten eingekauft werden.

Die Regelungen unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und verstehen sich als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Geschäfte mit gleichen Bestellern sowie deren angehörenden und benannten Konzernfirmen, ohne dass diese von uns erneut bekannt gegeben werden müssen.

Anders lautenden Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen eines Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, soweit wir diesen nicht explizit und in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt haben. Mit Erteilung des Auftrages bzw. Zugangs unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bei Annahme unserer Lieferung gelten unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen als anerkannt.

Durch etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestandteile dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen insgesamt nicht berührt.

Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

Unsere Angebote gelten grundsätzlich als unverbindlich, soweit ein Festpreis nicht eindeutig als solcher, unter Angabe eines Zeitbezugs, schriftlich benannt ist. Ein verbindliches Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald ein erteilter Auftrag von uns schriftlich bestätigt wird. Umfang und Leistung des Auftrages ergeben sich im Zweifel ausschließlich aus unserer Bestätigung. Erstellen wir keine Auftragsbestätigung, wird der Vertrag mit Anzeige der Versandbereitschaft, der Lieferung oder Berechnung der Ware wirksam.

Alle Angaben in unseren Angeboten, Prospekten, Zeichnungen oder anderen zur Verfügung gestellten Medien, hinsichtlich der Beschaffenheit, Leistungsfähigkeit und Konstruktion sind Näherungswerte, soweit diese nicht explizit als verbindlich, ggf. unter Angabe von Toleranzen, bezeichnet wurden. Dessen ungeachtet, bleiben sachgerechte, technische und gestalterische Änderungen an bestellter Ware vorbehalten, soweit diese die Funktion, den gewöhnlichen Gebrauch oder den Wert der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für den Einbau unserer Waren in bestimmte Geräte, Fahrzeuge oder Maschinen, die kurzfristigen Detailänderungen unterliegen können.

Hat ein Besteller die Tehag Deutschland GmbH mit der technischen/konstruktiven Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe des Angebotes dessen Ausführung nicht, so sind wir berechtigt vom Besteller den Ausgleich entstandener Projektierungskosten zu verlangen. Diese werden anhand von Stundennachweisen und sonstigen Dokumenten nachgewiesen. Grundsätzliche Datenerhebungen für die Angebotserstellung einfacher Warenlieferungen oder Montagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Jede weitere Form von Nebenabreden oder nachträglichen Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Preise und Zahlungsbedingungen

Alle von uns genannten Preise in Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen beziehen sich auf netto EURO-Werte, auch für Lieferungen und Leistungen außerhalb der europäischen Währungsunion. Soweit nicht anders schriftlich bestätigt, gelten Preisangaben stets ab Lager. Kosten für Verpackung, Verpackungsmaterial, Transport und ggf. Versicherung der Warenlieferung, hat der Besteller üblicherweise zu tragen. Gleiches gilt auch für sonstige Nebenkosten des Transportes wie Zölle, Gebühren oder andere öffentliche Abgaben. In jedem Fall hat der Besteller die gesetzliche Mehrwertsteuer zu tragen, soweit wir zu deren Erhebung verpflichtet sind. Die Tehag Deutschland GmbH ist nicht verpflichtet, auf das Entstehen derartiger Nebenkosten in einzelnen Angeboten gesondert hinzuweisen.

Von uns genannte Preise verstehen sich prinzipiell immer als freibleibend, solange sie nicht von uns als verbindlich ausgewiesen wurden. Zu nachträglichen Preis Anpassungen sind wir berechtigt, wenn zwischen unserer Bestätigung und der Warenlieferung mehr als 6 Wochen liegen, Lieferfristverlängerung durch den

Besteller erbeten wird, der Liefer-/Leistungsumfang nach Auftragserteilung geändert wird oder Material/Qualität durch den Besteller verändert wird, bzw. durch fehlerhafte Angaben in beigestellten Unterlagen erforderlich wird. Dies gilt nicht für langfristige Rahmenvereinbarungen, in denen Fixpreise für die gesamte Laufzeit schriftlich vereinbart wurden.

Soweit nicht anders vereinbart, sind von uns gestellte Rechnungen spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Begleichung kann bar oder via Banküberweisung bei einer von uns benannten Zahlstelle erfolgen. Wechsel oder Schecks werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Frist automatisch, auch ohne gesonderte Mahnung, ein. Wurden Teillieferungen vereinbart oder von uns vorgenommen, gelten die Regelungen entsprechend für jede Teillieferung bzw. deren Fakturierung.

Eventuelle Skontovereinbarungen haben nur Gültigkeit soweit ältere fällige Rechnungen fristgerecht und vollständig beglichen wurden. Werden fällige Rechnungen nicht beglichen, so werden alle offenen Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug fällig.

Gerät ein Besteller in Zahlungsverzug berechnen wir auf fällige Beträge einen Verzugszins von 9% über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB). Die Geltendmachung weiterer Schäden auf Grund des Zahlungsverzuges bleibt uns vorbehalten.

Die Aufrechnung von Gegenansprüchen oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen aus diesem Grund sind nur zulässig soweit diese rechtskräftig bestätigt wurden, unbestritten sind oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

Werden nach Abschluss eines Vertrags oder während der Erfüllung eines längerfristigen Rahmenvertrags Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar (Zahlungsverzug, fruchtloses Mahnverfahren, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, o.Ä.), so werden alle Forderungen gegen den Besteller sofort fällig. Zur Erfüllung weiterer Lieferungen sind wir berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einzufordern bzw. nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Von Verträgen, die sich auf die Herstellung von unvertretbaren Sachen (Einzelanfertigungen) beziehen, können wir ggf. auch ohne Nachfristsetzung zurücktreten, ohne dass die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung nachteilig berührt werden.

Lieferung, Gefahrenübergang und Entgegennahme

Von uns genannte Liefertermine sind soweit nicht anders bezeichnet, als unverbindlich zu verstehen. Abruftermine und Versandbereitstellungen bedürfen im Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung. Alle genannten Lieferfristen gelten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, zu dem alle vom Besteller beizustellenden Daten, Unterlagen oder sonstige zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Dinge in unserem Haus vorliegen und etwaige einzelvertragliche Zahlungsbedingungen aus voran gegangenen Geschäften eingehalten wurden, bzw. evtl. vereinbarte Vorauszahlungen vollständig geleistet wurden. Bei verspäteter Einreichung entsprechender Unterlagen oder Zahlungsverzug kann sich der Besteller nicht mehr auf die Einhaltung genannter Liefertermine berufen. Ein eventueller Verzögerungsschaden kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Liefertermine gelten als eingehalten, wenn zum genannten Zeitpunkt die Ware auf den Weg gebracht ist oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und gelten bezüglich ihrer Abwicklung als selbstständige Lieferung.

Kann ein Liefertermin/eine Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt, Lieferverzug bei Vorlieferanten, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe/maßnahmen o.Ä.), nicht eingehalten werden, so werden wir dies dem Besteller umgehend, unter Benennung eines voraussichtlichen neuen Liefertermins, anzeigen. Ist die Lieferung/Leistung/Teillieferung auch zum neuen Termin nicht verfügbar, kann uns der Besteller in Verzug setzen und eine angemessene Nachfrist für die Lieferung/Leistung/Teillieferung setzen. Als angemessen werden 3 Monate ab Verzugsmitteilung vereinbart, soweit einzelvertragliche Vereinbarungen keine kürzere Frist beinhalten. Ist auch nach Ablauf der Nachfrist die fällige Lieferung/Leistung/Teillieferung durch uns nicht vollständig erbracht, sind beide Parteien zum ganz- oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eventuelle Vorleistungen des Bestellers werden umgehend erstattet. Für entstandene Schäden, die sich aus dem Lieferverzug ergeben, haften wir im gesetzlichen Rahmen, soweit der Lieferverzug durch eine von uns zu vertretende, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstanden ist. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Warenlieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers und ab Lager Tehag, wo üblicherweise auch der Erfüllungsort ist. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versenden wir die Ware an einen zu benennenden Bestimmungsort (Versendungskauf). Werden hierzu keine einzelvertraglichen Abreden getroffen, sind wir berechtigt die Art des Versands und Verpackung selbst zu bestimmen. Die Lieferung wird auf Wunsch des Bestellers gegen zu benennende Risiken versichert.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller über. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so gehen diese Gefahren sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder eine andere mit dem Transport beauftragte Person/Institution über.

Der Besteller ist grundsätzlich zur Annahme bestellter Waren verpflichtet. Kommt er in Annahmeverzug, verstößt gegen Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Auslieferung aus anderen, vom Besteller zu verantwortenden Gründen, so sind wir zur Geltendmachung entstandenen Schadens sowie eventueller Mehraufwendungen berechtigt. Wir berechnen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00€ je Stück Ware und Tag ab Anzeige der Versandbereitschaft bzw. planmäßigem Liefertermin. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit sofortiger Wirkung auf den Besteller über.

Gerät der Besteller länger als 10 Kalendertage in Annahmeverzug, so werden wir eine Nachfrist von weiteren 5 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung berechtigt. Die Höhe des entstandenen Schadens ist im Einzelfall festzulegen und unter Anrechnung der o.g. Tagespauschale zu bestimmen. Dem Besteller bleibt es frei gestellt, uns eine geringere Schadenssumme, als der benannten oder sich aus der Pauschale ergebenden Summe, nachzuweisen.

Rücksendungen sind ohne unser schriftlich erklärtes Einverständnis nicht statthaft.

Bei Rahmenverträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns gewünschte Sorteneinteilungen und Abrufe min. 6 Wochen im Voraus anzuzeigen. Der vereinbarte Lieferumfang ist ohne anders lautende einzelvertragliche Regelung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzunehmen. Verstößt der Besteller gegen diese Regelung, so sind wir zur Nachfristsetzung berechtigt. Ist die Ware auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig abgenommen, so können wir selbstständig die Restlieferung versenden oder vom ausstehenden Vertragsbestandteil zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Wird die vertraglich vereinbarte Menge mit den Abrufmengen überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall gemäß der zum Zeitpunkt des Abrufes gültigen Preisliste.

Montage

Beauftragt uns ein Besteller auch mit der Montage bestellter Waren, so obliegt ihm die gesamte fristgerechte Terminkoordination sowie die Festlegung des Montageortes. In jedem Fall hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Maschine/Fahrzeug an einem geeigneten Ort für den vereinbarten Montagezeitraum zur Verfügung steht und Tehag-Mitarbeitern unbefristet zugänglich ist. Ebenfalls ist der Besteller für die Beistellung evtl. benötigter Hilfsmittel (Kran, Gerüste, o.ä.) verantwortlich.

Soweit am Einsatzort besondere Anforderungen an die Arbeitssicherheit und entsprechende Sicherheitsausrüstung zu berücksichtigen ist, hat der Besteller Tehag mindestens 4 Wochen vor Montagebeginn hierüber zu informieren.

Kommt er seinen o.g. Pflichten nicht nach oder erbringt weitere von ihm zu vertretende Vorleistungen nicht, übernimmt die Tehag Deutschland GmbH keinerlei Haftung für evtl. Montageverzögerungen oder Stillstände. Wir sind berechtigt, Ausfallzeiten für Personal und Maschinen dem Besteller zu berechnen, auch wenn zuvor Festpreise für Montageleistungen vereinbart wurden.

Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum bis unsere Forderungen vollständig vom Besteller fristgerecht ausgeglichen wurden. Unser Eigentumsvorbehalt bezieht sich dabei auf alle aktuellen und zukünftigen Forderungen gegen den Besteller inklusive sämtlicher Saldoforderungen aus gewährtem Kontokorrent. Als ausgeglichen betrachten wir Forderungen mit entsprechendem Zahlungseingang in unserem Haus bzw. Gutschrift auf einem unserer Konten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere durch Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, nachdem wir eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Als allgemein angemessen wird ein Zeitraum von 10 Werktagen verstanden. Die Rücknahme von Vorbehaltswaren erfolgt auf Kosten des Bestellers. Nehmen wir Vorbehaltsware zurück oder pfänden diese, gilt dies in beiden Fällen nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware umgehend zu verwerten. Erlöse aus der Verwertung werden unter Berücksichtigung der uns entstandenen Kosten aus der Verwertung gegen unsere Forderungen an den Besteller gebucht, jedoch höchstens bis zu den ursprünglich vereinbarten Preisen.

Der Besteller verpflichtet sich, erhaltene Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Gleichzeitig muss er die Ware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden mindestens zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an Vorbehaltswaren erforderlich sind, verpflichtet sich der Besteller, diese nach unseren Vorgaben und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist bzw. bis zu unserem Widerruf. Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsen, tritt er voll umfänglich bis zur Höhe unserer Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer, Nebenkosten und aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherungshalber und mit Vorrang an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt. Auch eine Abtretung seiner Forderung an Dritte, die diese im Rahmen eines Factoring einziehen, ist nicht gestattet, es sei denn, der Besteller verpflichtet den Factor unwiderruflich, erhaltene Gegenleistungen direkt an uns zu leisten, soweit noch Forderungen gegen den Besteller bestehen.

Der Besteller bleibt jedoch berechtigt, abgetretene Forderungen in seinem Namen und auf eigene Rechnung für uns einzuziehen, soweit wir nicht ausdrücklich widersprechen. Von unserem Widerspruchsrecht machen wir solange keinen Gebrauch, wie der Besteller seinen Verpflichtungen, insbesondere auf rechtzeitige Begleichung unserer Forderungen, nachkommt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller daher die jeweiligen Schuldner der abgetretenen Forderungen umgehend schriftlich zu benennen und alle Unterlagen sowie sonstige Informationen zu übergeben, die wir zur Geltendmachung unserer Forderung bei dem entsprechenden Schuldner benötigen. Gleichzeitig hat er seinen Schuldner über die Abtretung der Forderung an uns zu informieren.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht Tehag gehörenden Waren weiterveräußert, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe unseres Brutto-Rechnungsbetrages inklusive Nebenkosten, der jeweils weiterveräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiterverarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Wert der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungsbetrag inkl. aller Nebenkosten) zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Form, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind sich beide Parteien schon jetzt einig, dass der Besteller uns anteiliges Miteigentum an der Hauptsache überträgt. Wir nehmen die Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an der Hauptsache wird der Besteller unentgeltlich für uns verwahren. Darüber hinaus gilt für Sachbestände aus der Verarbeitung/Vermischung das Gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst. Die Bearbeitung, Umbildung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt in jedem Fall stets für uns.

Im Falle einer Pfändung von Vorbehaltswaren oder sonstigen Eingriffen Dritter auf von uns gelieferte Vorbehaltswaren hat der Besteller auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns umgehend schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte entsprechend geltend machen und durchsetzen können. Sofern die dritte Partei nicht in der Lage oder Willens ist, die uns entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, ist der Besteller uns gegenüber in der Haftung.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert unserer offenen Forderungen um mehr als 20%, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe nach unserer Wahl.

Gewährleistung und Haftung

Soweit sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen ergeben, gelten die gesetzlichen Vorschriften bei Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere bei Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage oder fehlerhafter Montageanleitung oder anderer Dienstleistungen unsererseits sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen. Grundsätzlich unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften für Lieferungen an Endverbraucher (§§ 478, 479 BGB).

Wesentlicher Bestandteil für die Anerkennung von Mängeln ist die im Rahmen der Auftragsanbahnung vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Als solche Vereinbarung gelten alle verbindlichen Produktbeschreibungen, Angebotsangaben und sonstige schriftliche Angaben, die beiderseits in das Vertragswerk für jeden Einzelauftrag eingebracht wurden. Liefern wir Ware auf Basis einer Bemusterung oder vom Besteller beigestellter bzw. freigegebener Zeichnungen, umfasst unsere Gewährleistung ausschließlich die qualitativen und maßlichen Eigenschaften des Musters/der Zeichnungen. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder Zeichnungen, die die Funktion oder Passgenauigkeit der Ware nicht wesentlich beeinflussen, begründen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

Soweit keine genaue Beschaffenheit vereinbart wurde, ist im Zweifel juristisch zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen/Zusagen des Herstellers oder Dritter, gehandelte Waren betreffend, übernehmen wir keine Gewähr.

Grundsätzlich beträgt unsere Gewährleistungsfrist bei Endverbraucherbelieferung 24 Monate bzw. bei gebrauchten Sachen 12 Monate ab Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Bei allen anderen Kaufverträgen beträgt unsere Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung, bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle elektronischen Bauteile wie Filterüberwachungen oder Steuereinheiten und Pumpen. Für elektronische Bauteile gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Beginn jeder Gewährleistungsfrist ist in allen Fällen das Datum unseres Lieferscheins.

Wir übernehmen keine Haftung für Mängel, die durch Missachtung unserer Wartungs- und Betriebsanleitungen, nicht reproduzierbarer Softwarefehler, fehlerhafter Montagen und Inbetriebnahmen oder falscher Lagerung bzw. unsachgemäßer Verwendung der Ware verursacht werden. Ferner ist unsere Haftung ausgeschlossen, wenn Ersatzteile, Betriebsstoffe oder Verbrauchsmaterialien eingesetzt werden, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen oder durch uns freigegeben wurden. Darüber hinaus ist unsere Haftung ausgeschlossen, wenn nachträgliche Änderungen an der Ware vorgenommen wurden sowie für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung oder Umwelteinflüsse verursacht wurden. Für Waren aus dem Geschäftsbereich Abgasreinigung (Partikelfilter, SCR-Systeme, Katalysatoren, etc.) gilt insbesondere der Einsatz von Dieselmotoren mit einem Schwefelgehalt von mehr als 500 ppm sowie allen Biodieselmotoren, sofern diese ausschließlich und nicht als Gemisch mit mineralischem Diesel eingesetzt werden, als grundsätzlich ungeeigneter Betriebsstoff. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verbrennung des Motors so schlecht ist, dass ein Trübungswert (K-Wert) von 2,5 überschritten wird.

Grundlage jedes Mangelspruchs ist, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sowie Falsch-/ Minderlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach Empfang der Ware, mitzuteilen. Für versteckte Mängel gilt diese Regelung entsprechend ab dem Zeitpunkt zu dem der Mangel festgestellt wird. Kommt der Besteller seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, Haftungsansprüche zurückzuweisen.

Soweit uns der Besteller einen Mangel anzeigt, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dabei können wir wählen, ob wir gelieferte Waren nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Für die Nacherfüllung hat uns der Besteller die benötigte Zeit zu geben sowie die mangelhafte Ware zu Prüfungszwecken schnellstmöglich zurückzugeben. Wir behalten uns vor, die Art der Nacherfüllung erst nach der Prüfung der Ware zu wählen. Im Falle der Ersatzlieferung geht die mangelbehaftete Ware wieder in unser Eigentum über. Gibt uns der Besteller nicht ausreichend Zeit zur Prüfung und Nacherfüllung, sind wir von der Gewährleistung befreit.

Die Kosten der Nacherfüllung inklusive Transport-, Arbeits-, Wege-, Teile- und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mehraufwendungen, die durch eine nachträgliche Verbringung der Ware an einen anderen als den ursprünglichen Erfüllungsort verursacht werden sowie Kosten der Demontage und Montage, soweit unsere Ware durch Einbau Teil einer Gesamtanlage geworden ist. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ergibt die Prüfung der Ware, dass der Mangel unberechtigt ist, hat der Besteller die Kosten zu tragen, die durch die fälschliche Mängelanzeige entstanden sind. Unser Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Gefahr für Leib und Leben, der Betriebssicherheit oder der Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden, ist der Besteller ausnahmsweise berechtigt, einen festgestellten Mangel mit eigenen Mitteln zu beseitigen und von uns Ersatz der objektiv entstandenen und nachweisbaren Kosten zu verlangen. Über derartige Maßnahmen sind wir umgehend, möglichst vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt gewesen wären oder diese durch uns ohne unverhältnismäßige Aufwendungen möglich gewesen wäre. Für selbst durchgeführte Arbeiten an von uns gelieferten Waren übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung und auch die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist endet sofort. Für Nachbesserungen und Reparaturen mangelhafter Ware durch uns oder einen beauftragten Erfüllungsgehilfen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, mindestens jedoch den ursprünglichen Zeitraum seit Lieferung der Ware.

Sind wir zur Beseitigung eines Mangels nicht in der Lage oder nicht bereit, kann der Besteller nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Beruht ein Verzug bzw. eine Verweigerung der Nacherfüllung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits, so ist der Besteller nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel, der weder die Brauchbarkeit, Funktion noch die Passgenauigkeit der Ware beeinträchtigt, ist auch der Rücktritt ausgeschlossen.

Sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die nicht an unserer Ware entstanden sind sowie alle anderen möglichen Ansprüche, sind grundsätzlich ausgeschlossen soweit sie nicht auf grober

Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt im Besonderen für mögliche Schäden aus Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlungen, Verstoß gegen Vertragskonditionen sowie Beratungsverschulden während der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung. Mit Vertragsabschluss verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen uns, die leicht fahrlässig entstanden sind.

Wir behalten uns vor, die geschuldete Nacherfüllung vom Ausgleich unserer Rechnungen abhängig zu machen. Der Besteller ist lediglich berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einzubehalten.

Für Gewährleistungsansprüche auf Fremderzeugnisse steht uns das Recht zu, diese gegenüber dem Vorlieferanten an den Besteller abzutreten und ihn zur Geltendmachung des Mangels beim Hersteller direkt zu verpflichten.

Soweit wir nicht nach den vorstehenden Absätzen haften, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Gewerbliche Schutzrechte, Werkzeuge

Im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten wir uns, Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutz- und Urheberrechten zu erbringen. Für Lieferungen in andere Länder können wir keine Gewähr übernehmen. Sofern einem Besteller in Deutschland ein berechtigter Verstoß gegen ein Schutzrecht durch ein von uns geliefertes und vertragsgemäß genutztes Produkt angezeigt wird, werden wir umgehend nach unserer Wahl ein Nutzungsrecht erwirken oder die gelieferte Ware so umbilden, dass sie frei von Schutz- und Urheberrechten ist. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungs- und Rücktrittsrechte zu. Schadenersatzansprüche gegen uns sind jedoch ausgeschlossen.

Bei Lieferungen unserer Waren ins Ausland, gleich ob in verarbeiteter oder un-verarbeiteter Weise, stellt uns der Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutz- und Urheberrechtsverletzungen frei.

Sofern wir Waren nach Vorlagen, Zeichnungen, Mustern oder anderen vom Besteller beigestellten Unterlagen fertigen und liefern, trägt der Besteller die Verantwortung für die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten der Ware.

An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und Konstruktionen sowie allen weiteren Unterlagen, die durch uns, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in unserem Namen erstellt werden, halten wir das Urheberrecht und betrachten diese als unser geistiges Eigentum. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben sowie alle Kopien zu vernichten. Bei möglichen Verstößen behalten wir uns das Recht auf Schadenersatz vor.

Fertigen wir besondere Werkzeuge zur Erfüllung kundenspezifischer, individueller Anforderungen an, bleiben diese stets unser Eigentum, ungeachtet dessen, ob dem Besteller anteilige Herstellungskosten berechnet wurden. Die Aufwandszeit bzw. weitere Verwendung bestimmen wir nach unseren betrieblichen Erfordernissen.

Sonstiges

Unternehmens- und personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit von unseren Bestellern erheben, nutzen wir ausschließlich im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass für den sicheren Betrieb unserer Produkte auch alle Angaben in Betriebs- und Wartungsanleitungen, Herstellererklärungen und Sicherheitsblättern in der jeweils aktuellsten Version zu berücksichtigen sind.

Weiterführende Garantien als die hier benannten Gewährleistungsbedingungen bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen 47443 Moers.

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person oder Verwalter öffentlichen Sondervermögens, ist für beide Vertragsparteien ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsverhältnis das Amtsgericht Kleve, zuständig für den Kreis Wesel und Moers. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, nach unserer Wahl bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und aller anderen internationalen Rechtsordnungen.